

Gemeinde Weissach im Tal  
Rems-Murr-Kreis

## Richtlinien

für

### Ehrungen im kulturellen und sozialen Bereich

vom 19.05.1988, mit Änderung vom 18.03.1992, 14.10.1993 und 18.10.2018

#### I. Die Gemeinde Weissach im Tal ehrt nach Vorliegen eines Ehrungsvorschlags und dessen Beschlussfassung des Verwaltungs- und Umweltausschusses besondere Leistungen auf kulturellem und sozialem Gebiet.

##### A) Kultureller Bereich

Voraussetzung für eine Ehrung ist, daß die zu ehrende Person, Gruppe oder Verein

- a) Mitglied in einem örtlichen Verein ist oder einer örtlichen Schule angehört und
- b) Mitglied in einem Dachverband auf Landes- bzw. Bundesebene ist, soweit ein solcher Dachverband besteht.

##### B) Sozialer Bereich

Voraussetzung für eine Ehrung ist, daß die zu ehrende Person, Gruppe oder Verein in Weissach im Tal ansässig ist oder die Leistung in Weissach im Tal erbracht wurde.

#### II. Verliehen wird eine Urkunde, wobei die Urkunde an Einzelpersonen persönlich oder an Gruppen dem Verein verliehen wird.

#### III. Geehrt werden:

##### A) Kultureller Bereich

1. Einzelpersonen bzw. Gruppen im Amateurbereich, die bei Wettbewerben, an denen jeweils mindestens 5 Einzelpersonen bzw. Gruppen teilgenommen haben, folgende Platzierungen erreicht haben:
  - a) Erster bis zehnter Platz bei Wettbewerben auf Bundesebene.
  - b) Erster bis sechster Platz bei Wettbewerben auf Landesebene bzw. auf Süddeutscher Ebene.
  - c) Erster bis dritter Platz bei sonstigen Wettbewerben auf Bezirks- und Kreisebene.

2. Einzelpersonen bzw. Gruppen im Amateurbereich für besondere Leistungen ohne eine Wettbewerbsteilnahme, aber in Anlehnung an die Anforderungen nach Ziffer III/1 dieser Richtlinien auf Vorschlag des Verwaltungs- und Finanzausschusses des Gemeinderates.

##### B) Sozialer Bereich

Einzelpersonen, Gruppen oder Vereine, die sich in herausragender Weise im sozialen Bereich verdient gemacht haben.

#### In Zweifelsfällen über Ehrungen entscheidet endgültig der Verwaltungs- und Umweltausschuss des Gemeinderates.

**IV. Die Ehrung findet im Regelfall im Rahmen des Bürgerempfangs statt.**

**V. Diese Richtlinien treten am 01.01.2019 in Kraft.**

AZ: 300.01